

Verzeichnis der Studienfächer und Studienabschlüsse an der Universität Düsseldorf

Hinweis für Lehramtsstudenten: Jede Erste Staatsprüfung für ein Lehramt setzt ein Studium in Erziehungswissenschaft und in zwei kombinierbaren Fächern voraus. Näheres ist aus den Informationsblättern des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes Düsseldorf zu ersehen.

Philosophische Fakultät

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
I.	Philosophie			
1.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
1.2.	Teilprüfungsfach für das Lehramt am Gymnasium	Allgemeine Prüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium	6	
1.3.	Fach für das Lehramt a) Gymnasium b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung Erste Staatsprüfung	8 8	
II.	Erziehungs- wissenschaft			z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze
2.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
2.2.	Prüfungsfach (Diplomvorprüfung und Diplomprüfung)	Dipl.-Päd.	8	
2.3.	Teilprüfungsfach (Pädagogik) für das Lehramt am Gymnasium	Allgemeine Prüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium	6	
2.4.	Pädagogik für das Lehramt an der Realschule	Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule	6	
2.5.	Erziehungswissen- schaft für das Lehramt a) Sekundarstufe II b) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung Erste Staatsprüfung	8 6	
2.6.	Fach Pädagogik für das Lehramt a) Gymnasium b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung Erste Staatsprüfung	8 8	
III.	Psychologie (Ent- wicklungs- und Erzie- hungspsychologie)			Hauptfachstudium ist nur als Promotions- studium möglich. Es setzt in der Regel die Diplomprüfung für Psychologen voraus
3.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
3.2.	Prüfungsfach (Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft)	Dipl.-Päd.	8	

*) Hauptfach und zwei Nebenfächer (Kombination der Prüfungsfächer: s. Prüfungsordnungen).

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
IV.	Sozialwissenschaft			
4.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
4.2.	Prüfungsfach (Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft)	Dipl.-Päd.	8	
V.	Geschichte			
5.1.	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M. A.*)	8	z.Z. besteht ein gemeinsames Vergabeverfahren für Studienplätze der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen Niedersachsen und NRW für Lehrämter
5.11.	Alte Geschichte			
5.12.	Mittelalterl. Geschichte			
5.13.	Neuere Geschichte			
5.14.	Osteurop. Geschichte			
5.2.	Fach für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
VI.	Allgemeine Sprachwissenschaft			
6.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
VII.	Klassische Philologie			
7.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
7.11.	Lateinische Philologie			
7.12.	Griechische Philologie			
7.2.	Fach Latein für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
7.3.	Fach Griechisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	

*) Hauptfach und zwei Nebenfächer (Kombination der Prüfungsfächer: s. Prüfungsordnungen).

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
VIII.	Germanistik			
8.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	z. Z. besteht ein gemeinsames Vergabeverfahren für Studienplätze der Länder
8.11.	Germanistische Sprachwissenschaft,			Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und NRW
8.12.	Ältere Deutsche Philologie			für Lehrämter
8.13.	Neuere Deutsche Philologie			
8.2.	Fach Deutsch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
IX.	Anglistik			
9.1.	Haupt- und Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	z.Z. besteht ein gemeinsames Vergabeverfahren für Studienplätze der Länder
9.11.	Ältere Anglistik			Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und NRW
9.12.	Neuere Anglistik und Amerikanistik			für Lehrämter
9.2.	Fach Englisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
X.	Romanistik			
10.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	z.Z. besteht ein gemeinsames Vergabeverfahren für Studienplätze der Länder
10.11.	Romanistische Sprachwissenschaft			Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und NRW
10.12.	Romanistische Literaturwissenschaft			für Lehrämter
10.2.	Fach Französisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
10.3.	Fach Italienisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
10.4.	Fach Spanisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	

*) Hauptfach und zwei Nebenfächer (Kombination der Prüfungsfächer: s. Prüfungsordnungen).

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
I.	Mathematik			
1.1.	als Hauptfach	Dipl.-Mathematiker Dr. rer. nat.*)	8	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramts- studiengänge
1.2.	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach für das Lehramt am			
a)	Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
b)	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
c)	Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
d)	Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
II.	Physik			
2.1.	als Hauptfach	Dipl.-Physiker Dr. rer. nat.*)	8	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramts- studiengänge
2.2.	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach, für das Lehramt			
a)	Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
b)	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
c)	Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
d)	Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
III.	Chemie			
3.1.	als Hauptfach	Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat.*)	8	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Verteilungsverfahren für Studienplätze
3.2.	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach, für das Lehramt			
a)	Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
b)	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	

*) Promotion ist möglich nach bestandener Diplomprüfung oder Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
IV.	Pharmazie			
4.1.	als Hauptfach	Pharmaz. Prüfung Dr. rer. nat.*)	7	z. Z. besteht ein bundesweites zen- trales Vergabe- verfahren für Studienplätze
V.	Biologie			
5.1.	als Hauptfach	Dipl.-Biologe	8	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze Als Hauptfächer für die Diplomprüfung können z. Z. gewählt werden: Botanik, Zoologie, Genetik, Physiolog. Chemie
		Dr. rer. nat.		Promotion mit dem Hauptfach Physiologie ist möglich nach bestandener Diplomprüfung in Biologie Promotion mit dem Hauptfach Physiologische Chemie ist möglich nach bestandener Diplomprüfung in Biologie oder Chemie oder Pharmazeutischer Staatsprüfung
5.2	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach, für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
VI.	Psychologie			
6.1.	als Hauptfach	Dipl.-Psychologe	8	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabe- verfahren für Studienplätze Obligatorische Nebenfächer:
6.2.	zusammen mit zwei obligatorischen Nebenfächern	Dr. rer. nat.		Siehe Promotions- ordnung der Math.- Naturwiss. Fakultät (Verzeichnis der Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung zur Erlangung des „Dr. rer. nat.“)
		Promotion ist möglich nach bestandener Diplomprüfung in Psychologie		

*) Promotion ist möglich nach bestandener Diplomprüfung oder Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnittes der Pharmazeutischen Prüfung.

Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
VII. Geographie			z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramtsstudiengänge
7.1. zusammen mit zwei weiteren durch die Promotionsordnung festgelegten Fächern			
7.11. ein Nebenfach aus der Math. Nat. Fakultät	Dr. rer. nat.	8	
7.12. ein Nebenfach aus der Phil. Fakultät	Dr. phil., M. A.	8	
7.2. zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach für das Lehramt			
a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
VIII. Geologie	kein Studienabschluß		nur Begleitstudium für Geographie
Physiologie und Physiolog. Chemie s. Anmerkung unter Ziffer V.: „Biologie“			

Medizinische Fakultät

Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest- dauer des Studiums (Semester)	Bemerkungen
I. Medizin	Ärztliche Prüfung Dr. med.	12	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze
II. Zahnmedizin	Zahnärztliche Prüfung Dr. med. dent.	10	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze

Informationen über das Studium an der Universität Düsseldorf

An wen wendet sich der Student?

(Anschriften und Sprechzeiten sind – soweit nichts anderes angegeben – aus der Aufstellung auf Seite 4 ersichtlich).

Ärztliche Vorprüfung und Prüfung

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Horionplatz 1 (Landeshaus), 4000 Düsseldorf, F. 83 51

Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen

Akademisches Auslandsamt

Anrechnung von Studienzeiten

Studienberater der Fakultäten, Studentensekretariat

Anschriftenänderung

Studentensekretariat, ggf. Studentenwerk – Abteilung für Ausbildungsförderung, Einwohnermeldeamt

Arbeitsvermittlung

Nebenstelle des Arbeitsamtes Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12 (Studentenhaus), F. 3 11-32 71, s. Seite 44

Ausbildungsförderung (BAföG)

Studentenwerk – Abteilung für Ausbildungsförderung

Auslandsstudium und Auslandsstipendien

Akademisches Auslandsamt

Ausländische Studierende

Akademisches Auslandsamt

Berufsberatung

Arbeitsamt Düsseldorf, s. Seite 44

Beurlaubungen

Studentensekretariat

Collegium musicum

s. Seite 44

Darlehen

AStA (Darlehen aus dem Studentischen Hilfsfonds)
Studentenwerk – Abteilung für Ausbildungsförderung (zinsloses Bürgerschaftsdarlehen)

Deutschunterricht für Ausländer

Akademisches Auslandsamt, s. Seite 46

Diplomprüfungen

Akademisches Prüfungsamt (für die Prüfungsbereiche Diplom-Vorprüfung / Diplomprüfung in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und Psychologie).

Diplom-Vorprüfung / Diplomprüfung im Fach Erziehungswirtschaft: Der Vorsitzende des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft, s. Seite 70

Drogenberatung

Drogenberatung Düsseldorf e.V., Heinrich-Heine-Allee 7, F. 16 54 – 8, Mo. und Di. 13–20 Uhr, Mi. und Do. 13–22 Uhr, F. 13–24 Uhr, Sa. und So. 20–24 Uhr

Druckkostenzuschüsse zu Dissertationen

Universitätsverwaltung – Abt. 1.1

Einschreibung

Studentensekretariat, siehe „Einschreibungsordnung“, s. Seite 49

Exmatrikulation

Studentensekretariat

Fachrichtungswechsel

Fakultäten, Studentensekretariat, Studienberater der Fakultäten

Förderung ausländischer Studierender

Akademisches Auslandsamt und Studentenwerk – Abteilung für Ausbildungsförderung

Graduiertenförderung

Universitätsverwaltung – Abt. 1.1, s. Seite 44

Hochschulpolitische Fragen

AStA, hochschulpolitische Gruppen

Immatrikulation

Studentensekretariat

Krankenversicherung

Studentensekretariat

Magisterprüfung

Studienberater der Phil. Fakultät und der Fachschaften, Dekanat der Phil. Fakultät, s. Seite 63, 65–70

Promotion

Akademisches Prüfungsamt (für Promotionen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Medizinischen Fakultät)
Dekanat der Philosophischen Fakultät (für Promotionen in der Philosophischen Fakultät)

Psychotherapeutische Beratung und Behandlung

Psychotherapeutische Beratungsstelle, s. Seite 43

Reisen

Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12 (Studentenhaus), F. 3 11 - 32 80, Mo. – Fr. 10 – 16 Uhr

Rückmeldung

Studentensekretariat

Seelsorge

Ev. und Kath. Hochschulgemeinde, s. Seite 30

Sport

Hochschulsport, Universitäts-Sportclub, s. Seite 45

Staatsexamen für Lehramtskandidaten

Wissenschaftliches Prüfungsamt, s. Seite 55

Stipendien (sonstige):

s. Seite 25

Studentenausweis

Studentensekretariat

Studentenausweis, Internationaler

Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12
(Studentenhaus), F. 3 11 - 32 80, Mo. – Fr. 10 – 16 Uhr

Studienberatung

Zentrale Studienberatung (Universitätsverwaltung – Abt. 1.5), Studienberater der Fakultäten und der Fachschaften, s. Seite 17; 65–70; 126–127

Studienbescheinigungen

Studentensekretariat

Studienbuch

Studentensekretariat

Studienordnungen und Studienpläne

Studienberater der Fakultäten, ständige Aushänge bei Instituten und Seminaren

Vorlesungsverzeichnis

Düsseldorfer Fachbuchhandel

Wohnheimplätze/Zimmervermittlung

Studentenwerk, Kommunale Wohnungsvermittlung und sonstige Verbände, s. Seite 43

Zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung

Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses, s. Seite 187

Zwischenprüfungen für Lehramtskandidaten

Vorsitzende der Diplomprüfungsausschüsse der Math.-Nat. Fakultät, s. Seite 127–128

Es gibt viele gute Gründe, sich für die Debeka* zu entscheiden. Einer davon: unsere vorteilhaften Angebote für die Zeit Ihres Studiums und später.

* Die Debeka ist die größte Selbsthilfeeinrichtung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Krankenversicherung.

Debeka

Krankenversicherungsverein a.G. · Lebensversicherungsverein a.G. · Bausparkasse AG
Hauptverwaltung: Postfach 460, Südallee 15–19, 5400 Koblenz

Bezirksverwaltung: Friedrich-Ebert-Straße 31, 4000 Düsseldorf 1, Telefon (0211) 35 07 67

Gesundheitsfürsorge

Es findet jährlich für alle Studierenden eine Röntgenschirmbild-Untersuchung statt. Bei Nichtteilnahme können im gegebenen Fall keine Regreßansprüche an die Universität gestellt werden.

Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende der Universität Düsseldorf

Beratungsbereiche:

u. a. persönliche Konflikte, Kontaktprobleme, Examensängste, Arbeitsstörungen

Moorenstr. 5, 4000 Düsseldorf, Gebäude 18.71, F. 33 44 44, Nbst. 33 04
(siehe auch Seite 214)

Zimmernachweis

Zimmernachweis erfolgt durch:

1. Studentenwerk Düsseldorf, F. 3 11 – 32 89 und 32 86, Mo. bis Fr. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 14 Uhr.
2. Internationales Studentenwohnheim des Vereins „Regenbogen e.V.“, Kopernikusstraße 78, F. 34 81 81
3. Evgl. Studentenwohnheim Witzelstraße 76, F. 34 70 25
4. Evgl. Studentenheim, Graf-Recke-Straße 209, F. 68 41 40.
5. Kath. Studentenhaus „St. Lukas“, Duisburger Straße 82, F. 44 13 37.
6. Kommunale Wohnungsvermittlung (Wohnungsamt der Stadt Düsseldorf), Konrad-Adenauer-Platz 12, F. 8 99 – 44 44, Mo. bis Fr. 8 – 12.30 Uhr, Mo. 14 – 16 Uhr.
7. Aachener Wohnungsbaugesellschaft (Ehepaar-Wohnheim), Gurlittstraße 8 – 10, 4000 Düsseldorf 1.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Förderungsanträge sind an das Studentenwerk Düsseldorf (Abteilung für Ausbildungsförderung), Gebäude 23.11, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf, zu richten (F. 3 11–33 81).

Graduiertenförderung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums (auf Darlehensbasis) können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar)
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai)
1. Oktober (Bewerbungsfrist bis 1. Juni bzw. bis 30. September)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

(Beschluß der Zentralen Graduiertenförderungskommission der Universität Düsseldorf vom 24. Januar 1974 und 30. Oktober 1974.)

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Die Förderungsanträge sind an die Universitätsverwaltung – Abt. 1.1 – zu richten (Sprechzeit montags bis freitags 9 bis 12 Uhr – F. 3 11 – 24 25).

Arbeitsamt Düsseldorf

Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude), Ebene 04, Raum 55 und 57, F. 3 11-41 62

Öffnungszeiten: montags und donnerstags von 9–12 und 14–16 Uhr

Fritz-Roeber-Straße 2, 4000 Düsseldorf 1, F. 82 26-2 05/3 13

Termine sind telefonisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Arbeitsvermittlung für Studierende

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 21.12

(Studentenhaus), Raum 101, Frau Kerstin Günther, F. 3 11-32 71

Fritz-Roeber-Straße 2, 4000 Düsseldorf 1, Zimmer 300,

Frau Karin Döhring (F. 82 26-4 83), Herr Lothar Kügler (F. 82 26-4 17)

Collegium musicum instrumentale et vocale

Angehörige und Freunde der Universität Düsseldorf haben sich im Collegium musicum zur musikalischen Bildung und zur Pflege der Musik zusammengeslossen. Mit zahlreichen Konzerten inner- und außerhalb der Universität Düsseldorf tritt das Collegium musicum an die Öffentlichkeit. Geleitet wird das Collegium musicum von dem Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland – Robert-Schumann-Institut –, Heinz Bernhard Orlinski.

Die Proben des Collegium musicum finden statt im Gebäude 23.21, Ebene 00, Raum 85, und zwar:

Chorprobe: dienstags, 19.30 Uhr.

Orchesterprobe: donnerstags, 20 Uhr

Als Ergänzung der praktischen Probearbeit wird eine Vorlesung gehalten, in der interessierte und begabte Studierende musiktheoretische Studien betreiben können (s. auch „Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten“)

Auskunft und Anmeldung:

Prof. Heinz Bernhard Orlinski, Badeniastraße 18, 4044 Kaarst, F. 300 / 6 62 67.

Hochschulsport

Freiwilliger Breiten- und Wettkampfsport für **alle** Universitätsangehörigen.

Die Interessen des Hochschulsports an der Universität Düsseldorf werden vom Hochschulsportausschuß wahrgenommen. Als Mitglied dieses Ausschusses ist der Sportreferent des AStA zuständig für die Koordinierung und Planung des Breitensports an der Universität.

Das Sportprogramm des Sportreferates umfaßt Angebote des Breitensports und des Wettkampfsports, wobei der Vorrang dem Breitensport als Gelegenheit der sportlichen Betätigung für alle eingeräumt wird. Breitensport beinhaltet Freiwilligkeit, Mitbestimmung, Spontaneität und Improvisation.

Teilnehmer an den Sportveranstaltungen können, wenn Kondition und Können ausreichen, die Universität Düsseldorf als Einzelwettkämpfer oder Mannschaftsmitglieder bei den deutschen Hochschulmeisterschaften vertreten. Zudem führen viele Gruppen Sportreisen durch.

Zur Zeit bestehen 22 Sportgruppen; u. a. Basketball, Volleyball, Handball, Reiten, Schwimmen, Segeln, Tennis, Ski, Schießen, Fußball, Badminton, Kendo, Karate, Rudern, Tischtennis und mehrere Fitneß-Gruppen.

Nähere Auskünfte über das Sportprogramm erhalten Sie im

AStA-Sportreferat, Universitätsstr. 1., 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 21.12 (Studentenhaus), neben der Mensa, F. 3 11 – 32 81

Sprechzeiten des Sportreferenten und der Fachreferenten: Mo.–Fr. 12.30–13.00.

Das Sportprogramm entnehme man dem Sport-Info (ab Anfang April erhältlich) bzw. dem schwarzen Brett im AStA.

Uni-Sport-Dies: 23. Juni 1978 (vorlesungsfrei)

Universitäts-Sportclub Düsseldorf e.V.

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, F. 3 11 – 24 38

Vorstand: Oberstadtdirektor a. D. Ehrensenator Just
Professor Dr. Dr. Diemer
Oberverwaltungsdirektor Pütz

Aufgaben: Förderung der Leibesübungen an der Universität Düsseldorf. Herstellung enger Verbindungen zwischen den Angehörigen der Universität und der sporttreibenden Bevölkerung von Düsseldorf. Die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports.

Zur Zeit bestehen folgende Sportabteilungen:

Fechten	Selbstverteidigung
Gymnastik	Tennis
Judo	Volleyball

Auskünfte über Trainingszeiten und Trainingsorte können beim Sportwart des USCD,

Siegfried Albrecht
Dürerstraße 63, 5657 Haan-Thienhausen

erfragt werden.

Auskünfte allgemeiner Art und Anmelde-möglichkeiten erteilt die Geschäftsstelle, Frau Noack, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude), F. 3 11 – 24 38.

Allgemeine Hinweise

Den an der Universität Düsseldorf immatrikulierten Studierenden ist das Belegen von Vorlesungen, Übungen usw. an den Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Auf Antrag wird im Studentensekretariat der Universität Düsseldorf der erforderliche Hörer-Schein ausgestellt.

Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW, die die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden; jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Fachdozenten. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

Generelle Beschränkungen des Besuches von Lehrveranstaltungen, z. B. für den Besuch der Klinischen Vorlesungen in der Medizinischen Fakultät, müssen berücksichtigt werden.

Ausländische Studierende

Die Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender erfüllt, wer ein Zeugnis erworben hat, das in seinem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist (Bewertungsgruppe I), oder ein deutsches Reifezeugnis bzw. ein ihm rechtlich gleichgestelltes Reifezeugnis besitzt.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber dem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt ist, jedoch einen erfolgreichen Studienbeginn möglich erscheinen läßt (Bewertungsgruppe II), können zum Studium nach Bestehen einer „Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender“ zugelassen werden. An der Universität Düsseldorf kann diese Prüfung nicht abgelegt werden.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber mit einem deutschen Reifezeugnis so wenig vergleichbar ist, daß ein erfolgreiches Studium nicht erwartet werden kann (Bewertungsgruppe III), müssen ein Studienkolleg absolvieren. An der Universität Düsseldorf wird kein Studienkolleg abgehalten.

Alle Vorlesungen und Übungen werden in deutscher Sprache gehalten. Es wird empfohlen, sich schon im Heimatland gute deutsche Sprachkenntnisse anzueignen. Bei der Immatrikulation muß sich der Bewerber an der Universität Düsseldorf einer Deutschprüfung unterziehen, wenn er nicht ausreichende Deutschkenntnisse in sonstiger Weise nachweist.

Läßt der Bewerber in dieser Prüfung erkennen, daß seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen, so muß der Bewerber am Deutschunterricht teilnehmen und sich dann erneut einer Prüfung unterziehen. Er wird erst nach Bestehen der Prüfung zu den Fachlehrveranstaltungen zugelassen.

Zur Beachtung

(für Studierende aller Fakultäten):

Die Bewerbungsfristen in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen sind Ausschlussfristen.

Semestertermine

Es wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Gebühren

Aufgrund des Hochschulgebührengesetzes vom 22. April 1970 werden von ordentlichen Studierenden und von Zweithörern (die bei anderen Hochschulen immatrikuliert sind) keine Studiengebühren erhoben.

Gast- und Promotionshörer entrichten bei der Anmeldung eine Gebühr von 35,- DM pro Semester.

Die Höhe des Sozialbeitrages für ordentliche Studierende beträgt 27,50 DM pro Semester.

Für verspätet beantragte Einschreibung sowie für verspätetes Gebührenzahlen oder sonstige Fristversäumnis muß eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

I. Philosophische Fakultät

Es wird allen Studenten geraten, vor ihrer Immatrikulation mit den zuständigen Studienberatern Verbindung aufzunehmen.

Bewerbungsfristen:

Bewerber in nicht zulassungsbeschränkten Fächern und Bewerber in höheren Semestern:

werden gebeten, die Einschreibungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf – Studiensekretariat –, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, anzufordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

II. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber in höheren Semestern:

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf – Studentensekretariat – Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, anfordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

III. Medizinische Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber der Medizin und Zahnmedizin in höheren Semestern:

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf – Studentensekretariat – Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, anfordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Wichtiger Hinweis

Wird ein Kursplatz von einem Studierenden der Naturwissenschaften, der Medizin oder Zahnmedizin nach verbindlicher Vormerkung, d. h. nach Eintragung in den Belegbogen, ohne begründete Entschuldigung nicht in Anspruch genommen, so hat dieser Studierende keinen Anspruch auf eine nochmalige Zulassung zu dem betreffenden Kurs.

Entschuldigungen müssen spätestens am 2. Praktikumstag beim Fachvertreter vorliegen.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine Entschuldigung vom Fachvertreter als „nicht begründet“ angesehen wird, entscheidet die Zulassungskommission.

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV.NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV.NW. S. 134), hat der Senat der Universität Düsseldorf am 28. November 1972 folgende Einschreibungsordnung beschlossen:

§ 1 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Universität Düsseldorf erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation (Einschreibung in die Liste der ordentlichen Studierenden). Die Immatrikulation erfolgt für ein oder mehrere Studiengänge.

§ 2 Voraussetzungen der Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin West) an einem öffentlichen Gymnasium oder an einem privaten Gymnasium, das als Ersatzschule genehmigt ist, eine nach §3 gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Die Immatrikulation kann vom Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit abhängig gemacht werden, wenn eine Studien- oder Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang dies vorsieht.

(3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen hat der Bewerber sich vor der Einschreibung gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen einem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen.

§ 3 Ausländische Studienbewerber

(1) Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung – als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie

- a) ein deutsches Reifezeugnis besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, oder
- b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
- c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist.

(2) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber einem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt oder im wesentlichen gleichwertig ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender zum Studium zugelassen werden. Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz).

(3) Alle ausländischen Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums eine deutsche Sprachprüfung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung, die die Universität erläßt, abzulegen.

(4) Bewerber, die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolgedessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Bewerber nach Absatz 2, die nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach erfolgreichem Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4 Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

(1) Deutsche Bewerber, die

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
- c) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung mit einem ausländischen Reifezeugnis zuzulassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig anerkannt worden ist. Im übrigen sind die durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23. 7. 1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten „Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Bewerber schriftlich an den Rektor der Universität durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Erhebungsbogen;
- b) die Originalzeugnisse über die erfolgreiche Vorbildung und je eine beglaubigte Kopie oder Abschrift,
- c) das Studienbuch mit Abgangsvermerk, sofern der Bewerber zuvor an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert hat;
- d) der Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge;
- e) ein Lichtbild, das die Identität des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung erkennen läßt;
- f) in Studiengängen, in denen ein Verteilungs- und/oder Vergabeverfahren gemäß § 56 HSchG stattgefunden hat, den gültigen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes;
- g) von Bewerbern, die ihren Ausbildungsgang mehr als 3 Monate unterbrochen haben, sowie von Ausländern ein Führungszeugnis
- h) die Bescheinigung über eine bestehende Krankenversicherung,
- i) von Studienanfängern ein Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet. Das Zeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

(3) Der Rektor kann durch Entscheidung, die amtlich bekannt zu machen ist, von der Vorlage der Unterlagen Abs. 2 d und e absehen.

(4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(5) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

(6) Mit der Immatrikulation erhält der Student das Studienbuch und den Studentenausweis der Universität.

(7) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(8) Dem Studentensekretariat sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene bzw. nicht bestandene Prüfungen, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber

- a) die Voraussetzungen der §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder
- b) eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für den Studiengang, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

- a) für einen Studiengang, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, einen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes an der Universität Düsseldorf nicht besitzt oder die Erklärung über die Annahme des ihm zugeteilten Studienplatzes nicht fristgerecht abgegeben hat,
- b) die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
- c) vorgeschriebene Gebühren oder Beiträge nicht entrichtet hat,
- d) nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verfügt,
- e) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
- f) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Versagungsgrund gemäß Absatz 2 d) oder f) vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung vorzulegen:

- a) das Zeugnis, über das Bestehen einer Sprachprüfung nach § 3 Abs. 3 (§ 6 Abs. 2 d);
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 2 f).

§ 7 Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) bekannt wird und der Student auf den Bestand der Immatrikulation nicht vertrauen kann. Er kann insbesondere nicht auf den Bestand der Immatrikulation vertrauen, wenn er sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder wenn er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) bekannt wird.

(3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eintritt und der Student sich nicht spätestens zum nächsten Semester für einen anderen Studiengang einschreiben läßt.

(4) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) eintritt oder aufgrund der Hochschulordnung.

(5) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen.

(6) Gegen den Widerruf kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 8 Wechsel des Studienfaches

Ein Wechsel des Studienfaches ist nur unter Beachtung der Voraussetzungen der §§1 bis 7 zulässig.

§ 9 Ersatzlos gestrichen

§ 10 Belegen der Vorlesungen

Der Student hat die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

§ 11 Rückmeldung

(1) Will der immatrikulierte Student nach Ablauf eines Semesters an der Universität Düsseldorf weiterstudieren, so hat er sich innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes. Bestehen Anhaltspunkte, daß der Student an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß dies nicht der Fall ist.

(2) § 6 gilt für die Rückmeldung entsprechend.

§ 12 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.

(2) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
- b) Vorbereitung und Durchführung einer Vorprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion,
- c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheides).

(3) Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich mit der Rückmeldung zu stellen. Beurlaubungen im ersten Studiensemester und vor Aufnahme des Studiums sind nicht zulässig.

(4) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der Antragsteller Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Auf seinen Antrag kann ein Student zum Ende eines Semesters exmatrikuliert werden

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

- a) Studienbuch und Studentenausweis,
- b) ein ausgefüllter Fragebogen,
- c) die Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek,
- d) der Nachweis über die Einzahlung vorgeschriebener Gebühren und Beiträge,
- e) von Studierenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer ein Entlastungszeugnis der Institute des Studien-Hauptfaches.

(3) Im übrigen kann ein Student exmatrikuliert werden,

- a) wenn er nach der Immatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat,
- b) wenn die Versagungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) eintreten,
- c) wenn er sich nicht form- und fristgerecht zurückgemeldet hat oder das Studium abbricht, ohne seine Exmatrikulation oder Beurlaubung beantragt zu haben.

(4) Über die Exmatrikulation entscheidet der Rektor. Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.

(5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Düsseldorf.

§14 Zweithörer

(1) Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden, in Studiengängen, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen, jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Zulassungsausschusses. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

(2) Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, daß über die Anerkennung der an der Universität als Zweithörer absolvierten Lehrveranstaltungen die Hochschule entscheidet, an der er als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.

(3) Eine Zulassung als Zweithörer kann nur dann erfolgen, wenn dadurch die an der Universität Düsseldorf vollmatrikulierten Studenten nicht benachteiligt werden.

§ 15 Gasthörer

(1) Als Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze auf Antrag zugelassen werden:

- a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promoviert werden oder sich weiterbilden wollen;
- b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen für die Immatrikulation genügen.

(2) Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.

(3) Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 16 Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Universität Düsseldorf festzusetzenden Fristen bestimmt der Rektor. Sie werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf“ und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Dies gilt nicht für Fristen, die durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW.) in Kraft.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 31. Januar 1973 – Az.: I B 6. 44-12 Nr. 02811/72.)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW (GABI.NW.), Ausgabe A, Nr. 3/1973.

(Geändert durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 6. August 1976 – Az.: I B 5. 8220/071.)

Wissenschaftliches Prüfungsamt Düsseldorf

Universitätsstr. 1, Gebäude 23.31, Ebene 01, 4000 Düsseldorf, F. 311 - 41 02 bis 41 07

(Zuständig für die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter am Gymnasium und an der Realschule an der Universität Düsseldorf und an den Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Wuppertal)

Leiter: Leitender Regierungsdirektor Dr. M. Dönges

Stellvertreter: Prof. Dr. H. Rauter

Geschäftsführer: Studiendirektor Dr. F. Keil

Sekretariat: Reg.-Ang. Frau Krüger, Frau Krüsselmann, Frau Olbrechts

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 11–12 Uhr außer Mittwoch, Mi. 14–15 Uhr

Sprechstunden: Mo. 10–12 Uhr, und nach Vereinbarung

In den Semesterferien bitte Aushang beachten!

Das Wissenschaftliche Prüfungsamt erteilt Auskunft in Studien- und Prüfungsfragen (Anerkennung von Semestern, Zulassung zur Prüfung, Durchführung der Prüfung nach den Bestimmungen der Staatlichen Prüfungsordnungen).

Lehramt am Gymnasium: Die Erste Staatsprüfung besteht in der Regel aus der allgemeinen Prüfung in Philosophie und Pädagogik und der Fachprüfung in zwei Fächern.

Die Meldung zur allgemeinen Prüfung kann im allgemeinen frühestens nach dem 6. Semester erfolgen, zur Prüfung in den Unterrichtsfächern nach dem 8. Semester.

Lehramt an der Realschule: Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer Prüfung in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern. Die Meldung zur Prüfung kann in der Regel frühestens nach dem 6. Semester erfolgen.

Dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt gehören z. Z. folgende Prüfer an:

Biologie: StD Dr. Gebhard, StD Dr. Gewecke, Prof. Dr. Heber, Priv. Doz. Dr. Heide, Prof. Dr. Herrmann, Prof. Dr. Hess, StD Dr. Kettling, Prof. Dr. Kowallik, Doz. Dr. Krause, StD Dr. Kütke, Prof. Dr. Kunz, StD Dr. Maas, Prof. Dr. Peters, Prof. Dr. Santarius, Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Schwochau, Prof. Dr. Stubbe, Prof. Dr. Zachariae

Chemie: Prof. Dr. Baumgarten, Prof. Dr. Birkhofer, Prof. Dr. Hägele, Prof. Dr. Kleindienst, Prof. Dr. Kuchen, OstR Meloefski, Prof. Dr. Mootz, StD Paeske, Prof. Dr. Perkampus, StD Dr. Raach-Lenz, Prof. Dr. Schmidtke

Deutsch: Prof. Dr. Anton, OstD Bödeker, Priv. Doz. Dr. Frank, StD Herold, StD Herrmann, OstD Hoffmann, Prof. Dr. Kaiser, StD Dr. Lindemann, OstD Dr. Lohn, StD Mohs, AD Dr. Scherer, StD Dr. Schottky, StD Dr. Stein, Prof. Dr. Stötzel, StD Straßburger, OstD Dr. Uebis, Prof. Dr. Wiegand, Prof. Dr. Windfuhr, StD Wirths, Prof. Dr. Wunderlich

Englisch: Prof. Dr. Benning, StD Boscheinen, Prof. Dr. Glaap, LRSD Dr. Kreuz, Prof. Dr. Legenhausen, Prof. Dr. Lengeler, Prof. Dr. Rauter, StD Dr. Schuch, Prof. Dr. Schulte-Herbrüggen, StD Venzky

Erdkunde: StR Faust-Ern, Prof. Dr. Gerstenhauer, Prof. Dr. Glebe, LRSD Jacobi, StD Kelterbach, StD Lison, StD Dr. Pley, Prof. Dr. Rother, StD Dr. Schmitz-Keil, Prof. Dr. Steinberg, Prof. Dr. Wenzens

- Französisch:** StD Christ, Prof. Dr. Höfler, StD Dr. Hohagen, Prof. Dr. Jüttner, StD Kirsch, Prof. Dr. Nies, Priv. Doz. Dr. Reichel, Prof. Dr. Schrader, StD Wolffs, Prof. Dr. Wunderli
- Geschichte:** Prof. Dr. Hardach, Prof. Dr. Hiestand, Prof. Dr. Hüttenberger, Prof. Dr. Kienast, Prof. Dr. Lemberg, Priv. Doz. Dr. Lönne, Prof. Dr. Mommsen, OSTD Dr. Montanus, Prof. Dr. Müller, StD Dr. Oehm, Priv. Doz. Dr. Weber, StD Dr. Willems
- Griechisch:** Prof. Dr. Häußler, StD Dr. Keil, Prof. Dr. Opelt
- Italienisch:** Prof. Dr. Höfler, Prof. Dr. Jüttner, Prof. Dr. Nies, Priv. Doz. Dr. Reichel, Prof. Dr. Schrader, Prof. Dr. Wunderli
- Latein:** Prof. Dr. Häußler, StD Dr. Keil, LRSD Malms, Prof. Dr. Opelt
- Leibeseziehung:** StD Meusel
- Linguistik:** Prof. Dr. Wunderlich
- Mathematik:** Prof. Dr. Bergmann, StD Dr. Boczeck, StD Dr. Braun, LRD Dr. Dönges, Prof. Dr. Döring, OSTD Dr. Dormanns, Prof. Dr. Ebersoldt, StD Hanrath, Prof. Dr. Harzheim, Prof. Dr. Janßen, Prof. Dr. Klinger, Doz. Dr. Kracht, Prof. Dr. Meise, Prof. Dr. Orsinger, Prof. Dr. Petry, Prof. Dr. Ratschek, Priv. Doz. Dr. Schröder, Prof. Dr. Dr. h.c. Schubert, Prof. Dr. Steffen
- Pädagogik:** StD Becker, StD Bonk, Prof. Dr. Dr. Diemer, Prof. Dr. Geldsetzer, Prof. Dr. Hardörfer, Doz. Dr. Heinz, LMR Dr. Höflich, Priv. Doz. Dr. Högbe, Prof. Dr. Janke, Prof. Dr. König, Prof. Dr. Kramp, Prof. Dr. Krumm, OSTR Kuchler, OSTD Dr. Lohn, Prof. Dr. Nickel, StD Dr. Reinhardt, OSTD Dr. Schreckenber, StD Ständeke, Prof. Dr. Wehle
- Philosophie:** StD Becker, Prof. Dr. Dr. Diemer, Prof. Dr. Geldsetzer, Prof. Dr. Hardörfer, Doz. Dr. Heinz, Priv. Doz. Dr. Högbe, Prof. Dr. König, OSTD Dr. Schreckenber, StD Dr. Schottky
- Physik:** Priv. Doz. Behmenburg, Prof. Dr. Bessenrodt, Prof. Dr. van Calker, LRSD Dr. Holz, Prof. Dr. Kranz, Prof. Dr. Larenz, LRSD Mattheiem, Prof. Dr. Meiners, Prof. Dr. Stark, Prof. Dr. Suchy, Prof. Dr. Uhlenbusch
- Psychologie:** Prof. Dr. Janke, Prof. Dr. Nickel
- ev. Religion:** StD Hoyer, LRSD Nieland
- kath. Religion:** StD Anstoetz, StD Dr. Schütt
- Sozialwissenschaften:** OSTD Dahlmann, Prof. Dr. Münch, StD Dr. Reinhardt, StD Ständeke
- Spanisch:** Prof. Dr. Höfler, Prof. Dr. Jüttner, Prof. Dr. Nies, Priv. Doz. Dr. Reichel, Prof. Dr. Schrader, Prof. Dr. Wunderli
- Wirtschaftswissenschaft:** OSTD Dahlmann

Staatl. Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Düsseldorf – Universitätsstr. 1, Gebäude 23.31, Ebene 01, 4000 Düsseldorf; Kanalstr. 10, 4040 Neuß; Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal.

(Zuständig für die **schulstufenbezogenen** Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen an der Universität Düsseldorf, der Kunstakademie Düsseldorf, der Pädagogischen Hochschule Neuß, der Gesamthochschule Wuppertal)
Leiter: Leitender Regierungsdirektor Dr. M. Dönges.

Zu den Sprechstunden usw. in **Düsseldorf** siehe „Wissenschaftliches Prüfungsamt Düsseldorf“.

An der Universität Düsseldorf ist ein Studium für ein schulstufenbezogenes Lehramt nur für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II möglich. Eine schulstufenbezogene Erste Staatsprüfung besteht aus einer Teilprüfung in Erziehungswissenschaft und in zwei Fächern sowie aus einer schriftlichen Hausarbeit. Die Meldung zur Prüfung kann bei der Sekundarstufe I frühestens nach dem 5. Semester, bei der Sekundarstufe II frühestens nach dem 6. Semester erfolgen. Die Reihenfolge der vier Prüfungsleistungen bleibt i. a. dem Kandidaten überlassen. Die Meldung zur letzten Prüfungsleistung muß spätestens 2 Jahre nach Beendigung der ersten Prüfungsleistung erfolgt sein.

Semesterferien: Erfahrungen sammeln Geld verdienen



Ferienjobs, Aushilfsjobs
Lernen Sie Unternehmen „von innen“ kennen.
Mit und durch randstad. Bei guter Bezahlung
und tarifvertraglichen Zusatzleistungen.
Kommen Sie zu uns.

randstad zeit-arbeit

Knochen-
hauerstraße 37
2800 Bremen
Tel. 31 45 24

Graf-Adolf-Str. 43
4000 Düsseldorf
Tel. 37 01 70

Sonnenwall 48
4100 Duisburg
Tel. 2 63 72

Kettwiger Str. 3
4300 Essen
Tel. 23 40 73

Zeil 115 – 117
6000 Frankfurt/M.
Tel. 28 12 54

Colonnaden 5
2000 Hamburg 36
Tel. 35 19 27

Georgstraße 8a/
Limburgstraße
3000 Hannover
Tel. 32 73 88

Hohenzollernring 32-34
5000 Köln 1
Tel. 23 43 47

Schillerstraße 17
8000 München 2
Tel. 59 48 78

Karolinstraße 3
8500 Nürnberg
Tel. 20 40 61

Königstraße 31
7000 Stuttgart
Tel. 22 15 01

Institute an der Universität

Diabetes-Forschungsinstitut an der Universität

Auf'm Hennekamp 65, 4000 Düsseldorf 1, F. 3 38 21

Geschäftsführender Direktor: o. Prof. Dr. Hans Reinauer

1. **Klinische Abteilung** – Lehrstuhl für Innere Medizin (Diabetologie)

Direktor: o. Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Sekretariat: Frau Voss, F. 33 82-2 01

Oberärzte: Priv.-Doz. Dr. Grünekle, Dr. Berger, Priv.-Doz. Dr. Vogelberg
Wiss. Ass.: Dipl.-Chem. Altescu, Dr. Cimir, Dr. Drescher, Dr. Drost, Dr. Hahn, Priv. Doz. Dr. Dr. Herberg, Dr. Kemmer, Dr. Koschinsky, Dr. Meurers, Dipl.-Ing. Morguet, Dr. Müller, Dr. Ruppert, Dr. Toeller, Dr. Vögtle-Böhringer.

2. **Biochemische Abteilung** – Lehrstuhl für Klinische Biochemie (Diabetologie)

Direktor: o. Prof. Dr. Hans Reinauer

Sekretariat: Frau Hyland, F. 33 82-2 41

Wiss. Ass.: Dr. Bubbenzer, Dr. Dahlmann, Dr. Herberz, Dr. Junger, Dr. Kühn, Dr. Kuschak, Dr. Rösen

3. **Abteilung für Medizinische Statistik und Epidemiologie**

Abteilungsleiter: Priv.-Doz. Dr. Eberhard Greiser

Sekretariat: Frau Wohlgemuth, F. 33 82-2 59

Wiss. Ass.: Dipl.-Volksw. Dannehl, Dr. Klesse

Institut für Ernährung und Diätetik

(Deutsche Gesellschaft für Ernährung)

Moorenstraße 5, 4000 Düsseldorf 1, II. Med. Universitätsklinik und Poliklinik

Leiter: o. Prof. Dr. Horst Zimmermann

Stellvertreter: o. Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Pädagogische Leiterin: Frau Helga Buchenau, F. 33 44 44-28 72

Institut für Lufthygiene und Silikoseforschung

Gurlittstraße 53, 4000 Düsseldorf 1, F. 34 50 61

Direktor: o. Prof. Dr. Hans-Werner Schlipkötter

Sekretariat: Birgit Beinl

Abteilungsleiter: Prof. Dr. Hubert Antweiler, Dipl.-Chem. Dr. Arthur Brockhaus, Priv. Doz. Dr. Joachim Bruch, Priv.-Doz. Dr. Walter Dehnen, Dr. Reinhard Dolgner, Dr. Georg Fodor, Dipl.-Ing. Dr. Karl-Heinz Friedrichs, Prof. Dr. Werner Hilscher, Priv. Doz. Friedrich Pott, Prof. Dr. Norbert Seemayer, Dipl.-Phys. Herbert Steiger, Dipl.-Psych. Dr. Gerhard Winneke

Wiss. Ass.: Paul-Wolfgang Altrogge, Dipl.-Biologin Dorothea Brassel, Dipl.-Ing. Georg Cubuk, Dipl.-Chem. Dr. Ulrich Ewers, Dr. Elisabeth Goettert, Dr. Doris Höhr, Dr. Reinhard Kobelt, Dr. Gisela Krause-Fabricius, Dr. Norbert Grieser, Dipl.-Psych. Joachim Kastka, Ursula Krämer, Dr. Nikola Manojlovic, Marianne Meyer-Hammer, Dr. Franz-Josef Reiffer, Dipl.-Chem. Anna-Margarete Roscovanu, Dipl.-Biologin Dr. Herta Rothe, Dipl.-Biologin Nada de Ruiter, Dr. Pavel Schmidt, Dipl.-Chem. Edith Szentei, Dipl.-Chem. Dr. Marlies Stark, Dipl.-Chem. Dr. René Tomingas, Dipl.-Chem. Dr. Tao Pen Wang, Dipl.-Chem. Dr. Henriette Weisz

Institute in Zusammenarbeit mit der Universität

Institut für Medizin an der Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 19 13, 5170 Jülich, F. (0 24 61) 61 64 43

Direktor: o. Prof. Dr. Ludwig E. Feinendegen

Sekretariat: Frau Flegel, Frau Dongmann

Wiss. Mitarbeiter: Dipl.-Phys. Becker, Dr. Booz, Dipl.-Ing. Gremm, Dipl.-
Biol. Hübner, Dipl.-Phys. Kasperek, Dr. Porschen, Dr. Tisljar, Dr. Vyska,
Dr. von Wangenheim, Dr. Welsh

Institut für Biotechnologie an der Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 19 13, 5170 Jülich, F. (0 24 61) 61 32 94

Direktor: o. Prof. Dr. Hermann Sahn

Sekretariat: Fr. Johannes

Wiss. Mitarbeiter: Dr. Eggeling, Dr. Fähnrich, Prof. Kern, Dr. Paschke, Dr.
Schoberth, Dr. Sprey

Deutsches Krankenhausinstitut

Tersteegenstraße 9, 4000 Düsseldorf 30, F. 43 44 22

Institutsleitung: Prof. Dr. Siegfried Eichhorn, Dr. Karl Jeute, Prof. Dr. Hans-
Werner Müller, Architekt Richard-Joachim Sahl

Sekretariat: Gisela Lauser, Christel Klümper

Übersicht über die Zahl der Studierenden*) im Wintersemester 1977/78

Stand: 2. 11. 1977

	Gesamt	Deutsche		Ausländer	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Philosophische Fakultät					
Anglistik	655				
Erziehungswissenschaft	230				
Germanistik	985				
Geschichte	303				
Klass. Philologie	86				
Philosophie	281				
Romanistik	430				
Sozialwissensch.	69				
	3039				
Math.-Nat. Fakultät					
Biologie	304				
Chemie	408				
Geographie	133				
Mathematik	409				
Pharmazie	140				
Physik	267				
Psychologie	241				
	1908				
Medizinische Fakultät					
Medizin	2504				
Zahnmedizin	293				
	2797				
Besucher des Studienkollegs Köln	18				
Ordentliche Studierende					
insgesamt	7762	4300	3068	225	169
Zweithörer					
Gasthörer					
	7762				
*) Nach 1. Studienfach					

Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten

Vorlesungen

Über den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur (Ermitteln, Auswerten, Zitieren, Anfertigen schriftlicher Arbeiten, Registermachen). Mit praktischen Übungen.
Di. 14–15 (1stündig)
Gebäude 23.03, Ebene 02, Raum 63
Gattermann

Ausgewählte Probleme der bibliothekarischen Betriebslehre. Teil 1: Buchauswahl- und Erwerbungsverfahren, Kooperative Systeme der Erwerbung, Bewertungskriterien. Mit Kolloquium.
Di. 15–16 (1stündig)
Gebäude 23.03, Ebene 02, Raum 63
Gattermann

Einführung in Dantes Göttliche Komödie: INFERNO
Fr. 16–18 (2stündig)
Roddewig

Sprachkurse

Übersetzungsübungen Französisch-Deutsch für Anfänger
Mi. 11–13 (2stündig)
Poutot

Veranstaltungen des Rechenzentrums

Aufbau und Funktion moderner ADV-Anlagen (2stündig)
Knop

Spezielle Aufgaben der Automatisierten Datenverarbeitung in Hochschulen und öffentlicher Verwaltung (2stündig)
(Diese Veranstaltung wird durchgeführt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW)
Köhler/Knop

Einführung in die Programmiersprache FORTRAN (ganztäglich 3. 4–14. 4. 1978)
Schott

Einführung in die Programmiersprache PL/1 (4stündig)
Liebl

Einführung in die Programmiersprache ALGOL (4stündig)
Heydthausen

Einführung in die Programmiersprache FORTRAN (4stündig)
Haverkamp

Einführung in die Kommandosprache der DVA TR 445 (jeweils 1tägige Veranstaltungen in der Woche vor Vorlesungsbeginn)
Szymanski/Heydthausen/
Müller/Haverkamp

Einführung in die Benutzung des Plotters und des graphischen Sichtgerätes (2stündig)
Müller

Einführung in die Statistik-Programme des Rechenzentrums (4stündig)
Lehmacher

Einführung in die Operations Research Programme des Rechenzentrums (2stündig)	Lehmacher
Einführung in Datei- und Datenbanksystematik (2stündig)	Heydthausen
Grundlagen der strukturierten Programmierung (2stündig)	Szymanski

Zeitpunkt und Ort aller Veranstaltungen werden rechtzeitig durch Anschlag im Rechenzentrum (Gebäude 25.41, Ebene 00) bekanntgegeben.

Collegium musicum

Allgemeine Musik- und Harmonielehre Di. 18.30–19.30 Raum nach Vereinbarung	Orlinski
Collegium musicum vocale Di. 19.30 Gebäude 23.21, Ebene 00, Raum 85	Orlinski
Collegium musicum instrumentale Do. 20 Gebäude 23.21, Ebene 00, Raum 85	Orlinski

Auskunft und Anmeldung: Prof. Heinz Bernhard Orlinski, Badeniastraße 18, 4044 Kaarst, F. (300) 6 62 67, s. auch Seite 44

Nur wer krankenversichert ist, darf studieren. Von der Pflicht, einer der gesetzlichen Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen anzugehören, können sich privat versicherte Studenten befreien lassen.

Private Krankenversicherung für Studenten

Der Weg zur Befreiung:

- * Vor der Erst-Einschreibung treten Sie einer privaten Krankenversicherung bei. Von ihr bekommen Sie die Versicherungsbescheinigung für die Uni und den Befreiungsantrag. Beide Vordrucke geben Sie dann der Ortskrankenkasse (AOK) Ihres Wohn- oder Studienorts.
- * Wenn Sie bereits – allein oder mit Ihren Eltern – privat versichert sind, können Sie selbstverständlich ebenfalls den Befreiungsantrag stellen.

Die Fristen:

- * Beantragen Sie die Befreiung möglichst schon in den Semesterferien, jedenfalls vor Ihrer Immatrikulation. Dann können Sie dabei die Versicherungsbescheinigung gleich vorlegen.

- * Wenn Sie einer gesetzlichen Krankenkasse beigetreten sind, können Sie noch in den ersten drei Monaten nach der Immatrikulation in eine Privatversicherung übertreten. Danach ist der Wechsel nicht mehr möglich.
- * Befreiung oder Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Kasse: Ihre Entscheidung gilt für das ganze Studium.

Einige Vorteile:

- * Die Privatversicherung hilft Ihnen bei den Formalitäten und sorgt für den staatlichen Beitragszuschuß von zur Zeit monatlich 17,63 Mark. BAföG-Empfänger erhalten außerdem noch 12 Mark dazu.
- * Auch von den leitenden Krankenhausärzten Ihrer Wahl können Sie sich als Privatpatient ambulant behandeln lassen.
- * Sie können in ganz Europa privat zum Arzt und ins Krankenhaus gehen und bekommen die Kosten erstattet.

Private
Studentische
Kranken-
versicherung



Setzen Sie sich gleich mit einer der privaten Krankenversicherungen in Verbindung. Ihre Namen und Anschriften finden Sie auf der Rückseite.

Setzen Sie sich gleich mit einer dieser privaten Krankenversicherungen in Verbindung. Ihre Namen und Anschriften:

Allgemeine Private
Krankenversicherung AG
Frankfurter Straße 50,
6200 Wiesbaden 1
Barmenia Krankenversicherung a. G.
Kronprinzenallee 12-18,
5600 Wuppertal 1
Bayerische
Beamtenkrankenkasse (BKK)
Thierschstraße 48, 8000 München 22
Berliner Verein
Krankenversicherung a. G.
Pantaleonswall 65-75, 5000 Köln 1
Central Krankenversicherung AG
Hansaring 40-50, 5000 Köln 1
Colonia Krankenversicherung AG
Gertrudenstraße 30-36, 5000 Köln 1
Continentale
Krankenversicherung a. G.
Ruhrallee 92, 4600 Dortmund
Debeka
Krankenversicherungsverein a. G.
Südallee 15-19, 5400 Koblenz
Deutsche Kranken-Versicherungs-AG
Aachener Straße 300, 5000 Köln 41
Deutscher Ring
Krankenversicherungsverein a. G.
Ost-West-Straße 110
2000 Hamburg 11
Erzieherhilfe
Krankenversicherungsverein a. G.
Olgastraße 19, 7000 Stuttgart 1
Europa Krankenversicherung AG
Goebenstraße 1, 5000 Köln 1
Gisela Krankenschutz V.V. a. G.
Warngauer Straße 42, 8000 München 90
Hallesche-Nationale
Krankenversicherung a. G.
Silberburgstraße 80, 7000 Stuttgart 1
Hanse-Merkur
Krankenversicherung a. G.
Neue Rabenstraße 3-12,
2000 Hamburg 36
Inter Krankenversicherung a. G.
Erzberger Straße 9-13
6800 Mannheim 1

Landeskrankenhilfe V.V. a. G.
Uelzener Straße 120, 3140 Lüneburg
Landvolk-Krankenkasse
Oldenburg V.V. a. G.
Moorgärten 12-14, 2848 Vechta
Liga Krankenversicherung
katholischer Priester V.V. a. G.
Minoritenweg 9, 8400 Regensburg
Münchener Verein
Krankenversicherungsanstalt a. G.
Pettenkoferstraße 19,
8000 München 2
Nova Krankenversicherung a. G.
Kapstadttring 8, 2000 Hamburg 60
Partner-Gruppe
Krankenversicherung a. G.
Berliner Straße 170-172,
6050 Offenbach 1
Pax-Krankenkasse katholischer
Priester Deutschlands V.V. a. G.
Blumenstraße 12, 5000 Köln 1
Pfarrerkrankenkasse V. a. G.
Benrath Schloßallee 33,
4000 Düsseldorf 13
Savag, Saarbrücker
Krankenversicherungs-AG
Dudweiler Straße 41,
6600 Saarbrücken 3
SBK-Krankenversicherung a. G.
Wiesbadener Straße 54,
7000 Stuttgart 50
Signal Krankenversicherung a. G.
Ostwall 64, 4600 Dortmund
Universa Krankenversicherung a. G.
Sulzbacher Straße 1-7,
8500 Nürnberg
Vereinigte Krankenversicherung AG
Leopoldstraße 24, 8000 München 40
Victoria-Gilde Krankenversicherung AG
Graf-Recke-Straße 82,
4000 Düsseldorf 4

Im Telefonbuch sind die Namen der meisten dieser Versicherungen zu finden. Rufen Sie doch einfach an oder schreiben Sie eine Postkarte mit dem Stichwort „Student“.

